



Benutzungsbedingungen für die Parkraumbewirtschaftung

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Parkflächen sind nur zur vorübergehenden Abstellung von Pkw und Kombifahrzeugen bestimmt.
2. Mit dem Lösen oder der Annahme eines Parkscheines an der Einfahrt zum Parkplatz wird dem berechtigten Benutzer das Abstellen eines Kraftfahrzeuges innerhalb der markierten Stellflächen gestattet.
3. Das fällige Parkgeld ist bei Verlassen des Platzes an der automatischen Kasse unmittelbar vor der Abholung des Fahrzeuges zu zahlen. Entsprechende Bedienungshinweise, die an den Ein- und Ausfahrten und der automatischen Kasse aushängen, sind zu beachten.
4. Das unberechtigte Benutzen eines Parkstandes ohne Bezahlung des Parkgeldes ist nicht statthaft. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen wird ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung wegen Parkgeldhinterziehung gestellt. Zusätzlich wird ein Parkentgelt i. H. einer Tageshöchstgebühr und Bearbeitungskosten erhoben.
5. Das Betreten des Parkplatzes ist nur berechtigten Benutzern gestattet.

Parkgeld und Parkdauer:

1. Der Parkplatz ist von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.
2. Die Höhe des Parkgeldes ist aus der an der automatischen Kasse aushängenden jeweils gültigen Parkgeldordnung ersichtlich.
3. Bei Verlust des Parkscheines wird grundsätzlich der Tageshöchstbetrag fällig. Bei mehrtägiger Einstellung wird der Tageshöchstbetrag mit den Einstellungstagen multipliziert.
4. Bei einer Einstelldauer von länger als 3 Tagen ist das Universitätsklinikum Würzburg berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung auf das Parkgeld zu verlangen.



5. Für alle fälligen Forderungen hat das Universitätsklinikum Würzburg ein Zurückbehaltungsrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
6. Das Universitätsklinikum Würzburg kann auf Kosten und Gefahr des Einstellers das Fahrzeug vom Parkplatz entfernen lassen, wenn das fällige Parkgeld nicht entrichtet wurde.

Verkehrsbestimmungen:

1. Der Parkplatz darf nur mit der gebotenen Rücksicht befahren werden, so daß andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
2. Verboten sind:
 - a) Unnötiges Laufenlassen der Motoren, Hupen, Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm und Rauch.
 - b) Abstellung mit undichtem Tank, Vergaser oder Motor.
 - c) Reinigen und Reparieren abgestellter Fahrzeuge.
3. Der Benutzer des Parkplatzes hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Parkstand abzustellen, daß jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen aus dem benachbarten Abstellplatz möglich ist. Beachtet der Benutzer des Parkplatzes diese Vorschriften nicht, so ist das Universitätsklinikum Würzburg ermächtigt, erhöhtes Parkgeld zu fordern oder das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Einstellers auf den vorgeschriebenen Platz zu bringen.
4. Von der Benutzung des Parkplatzes ausgeschlossen sind.
 - a) Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.
 - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.



5. Das Universitätsklinikum Würzburg kann auf Kosten und Gefahr des Einstellers vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge entfernen lassen.

Haftungs- und Versicherungsbedingungen:

1. Der Parkplatz ist unbewacht.
2. Das Universitätsklinikum Würzburg haftet nicht für Sach- und Diebstahlschäden an eingestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden. Es findet keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge statt.
3. Das Universitätsklinikum Würzburg haftet nur im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht für Personen- und Sachschäden sowie für das vorsätzliche und grob fahrlässige Verhalten seines Personals. Die Haftung des Universitätsklinikums Würzburg wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entfällt bei unbefugter Benutzung des Parkplatzes.
4. Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie bei der Benutzung des Parkplatzes gegenüber des Universitätsklinikum Würzburg oder Dritten schuldhaft verursachen.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, von ihnen verursachte Schäden unverzüglich dem anwesenden Personal oder der SVG-Parküberwachung, Rüdigerstraße 3, 97070 Würzburg Telefon: 09 31/ 36 14 08 bzw. über die Sprechstelle, mitzuteilen.